

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Tagblatt. 1920-1964 1934**

292 (14.12.1934)



# Durlacher Tageblatt

Durlacher Wochenblatt gegründet 1829 / Heimatblatt für die Stadt Durlach und den Amtsbezirk Karlsruhe

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertag ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbezirk monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,86 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig.

Druck u. Verlag: Adolf Dups, Kommanditgesellschaft, Durlach, Mittelstr. 6. Geschäftsstelle: Adolf Hitlerstr. 53, Fernspr. 204. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 10 101. Verantwortlich für den Gesamthalt: Luise Dups, Durlach. D. N. XI. 3400.



Anzeigenberechnung: Die gespaltene Millimeterzeile (48 Millimeter breit) 6 Pfennig, Millimeterzeile im Textteil 18 Pfennig. 3. Zt. ist Preisliste Nr. 3 gültig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für kleine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Platzvorschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezogener keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 292

Freitag, den 14. Dezember 1934

106. Jahrgang

## Kurze Tagesübersicht

Das Reichskabinett verabschiedete in der letzten Sitzung des Jahres am Donnerstag eine Reihe von Gesetzesvorlagen. Der Führer und Reichkanzler dankte seinen Mitarbeitern für die Arbeit am Aufbau des nationalsozialistischen Staates.

Durch eine Verordnung über Preisüberwachung ist das Anwendungsgebiet über Preisbestimmungen jetzt auf alle Güter und Leistungen ausgedehnt worden.

Der ungarische Ministerpräsident Gömbös wandte sich im Parlament gegen deutschfeindliche Ausfälle eines Abgeordneten und betonte die Freundschaft mit Deutschland.

Der Memeler Landtag war bei seinem Zusammentritt wieder beschlußunfähig, weil die Mitglieder des litauischen Blocks nicht erschienen. Die Mehrheit des Landtags brachte mit einer Erklärung ihr Mißtrauen gegen das Direktorium zum Ausdruck.

Die englischen Quartiermacher sind an der Saar bereits eingetroffen. Es wird auch eine Schwadron Manen mit Panzerwagen kommen.

Auf der Insel Ceylon herrscht eine verheerende Malaria-Epidemie. Eine halbe Million Menschen liegt schwer krank darnieder.

## Gaulettertagung in Berlin

Der Führer begrüßt seine Gauleiter.

DA Berlin, 13. Dez. Die NSDAP meldet: Am Donnerstag vormittag begann in Berlin in Anwesenheit des Stellvertreters des Führers, Rudolf Heß, und unter dem Vorsitz des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley eine Tagung der Gauleiter und Hauptamtsleiter der Partei.

Vor Beginn der Besprechungen, die im Reichsnährstandshaus stattfanden, gedachte der Stellvertreter des Führers in eindringlichen Worten ehrenden Gedankens des Todes des SA-Gruppenführers Dr. Junke.

Die Tagung selbst galt insbesondere einer umfassenden Aussprache über die aktuellen Fragen der deutschen Agrarpolitik und der Zusammenarbeit zwischen Partei und Reichsnährstand. Am Schluß der Vormittagstagung ergrieff auch der Führer bei seinen Gauleitern, um sie zu begrüßen.

Nachmittags besuchten die Gauleiter die Berliner Diensträume der Reichsführung SS. Der Reichsführer SS Himmler begrüßte die Teilnehmer der Tagung und führte sie persönlich durch die einzelnen Abteilungen.

## Betrifft Spende aus Lohn und Gehalt

Berlin, 13. Dez. Der Reichsminister der Finanzen hat nachstehende Regelung für Spenden von Lohn und Gehalt mit Gültigkeit vom 1. Januar 1935 ab getroffen:

Zum Erwerb der Monatsplattette berechtigt vom 1. Januar 1935 ab ein Winterhilfswerkspender von 15 Prozent der neuen Lohnsteuer 1935. Zur Vermeidung unbilliger Härten soll diese Spende jedoch nicht mehr als die Dezemberspende für das Winterhilfswerk betragen. Lohn- und Gehaltsempfänger, die von der Lohnsteuer befreit sind, erhalten die Plattette bei einer Zahlung von 25 Pfg.

## Für Freundschaft mit Deutschland

Ein Artikel Lord Snowdens

London, 13. Dez. „Daily Mail“ veröffentlicht einen Welt-Copyright-Artikel von Lord Snowden unter der Überschrift: „Warum soll keine Freundschaft mit Deutschland geschlossen werden?“ Lord Snowden sagt u. a., im allgemeinen scheint ein neuer Krieg zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt als unermesslich beträchtlich zu werden. Niemand lasse sich täuschen durch das Dementi, das auf die unvorsichtigen Äußerungen des Berichterstatters für das Heereswesen in der französischen Kammer, Archimbaud, erfolgt ist. Die französische Politik sei u. a. auf das englisch-französische Militärbündnis gegründet. Tatsächlich gingen alle Reden französischer Minister von der Annahme aus, daß Frankreich im Falle eines Krieges mit Deutschland auf die Unterstützung Großbritanniens rechnen könne. Wenn die Gefahr, daß Großbritannien in einen Krieg gezwungen werde, ein dem es kein Interesse habe, vermieden werden sollte, müsse die amtliche Haltung der britischen Regierung gegenüber Deutschland gründlich geändert werden. 16 Jahre lang sei Deutschland als unterwerfene Nation behandelt worden. Die anderen Mächte hätten in jeder Weise gezeigt, daß sie Deutschland in einer solchen demütigenden Stellung halten wollen. Man brauche sich nur in demütigenden Lage zu versetzen. Der Schlüssel zur Lage sei in der Hand Großbritanniens. Es müßte Deutschland die Freundschaftshand reichen. Wenn es sich von einer deutschfeindlichen Politik, die jetzt die europäischen Angelegenheiten beherrscht, loslöse, dann werde es keinen Krieg geben.

## Letzte Kabinettsitzung 1934

Mehr als zehn Gesetze verabschiedet — Dank des Führers an seine Mitarbeiter

Berlin, 13. Dez. Das Reichskabinett verabschiedete in seiner Sitzung am Donnerstag, der letzten in diesem Jahr, noch eine Reihe von Gesetzentwürfen politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und kultureller Art.

Zunächst wurde ein Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche genehmigt. Der nationalsozialistische Staat fordert von den einzelnen Volksgenossen ein hohes Maß von Opferbereitschaft zum Besten des Ganzen. Ein leuchtendes Beispiel dieser Opferwilligkeit sind die zahllosen Opfer an Blut und Vermögen, die im Kampf um die nationalsozialistische Erhebung von den alten Kämpfern der NSDAP gebracht worden sind. Deshalb muß ein jeder einzelne gewisse Nachteile, die ihm durch politische Vorgänge dieser Erhebung erwachsen sind, im Interesse der Gesamtheit selbst auf sich nehmen. Lediglich für außergewöhnliche Schäden, deren Tragung ihm nach geltendem Volksempfinden billiger Weise nicht allein zumuten sind, kann der Volksgenosse einen gewissen Ausgleich beanspruchen. Dieser Ausgleich kann ihm nach dem Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 unter bestimmten Voraussetzungen und in einem besonders vorgesehenen Verfahren zu Lasten der Allgemeinheit gewährt werden. Doch ist die Anwendung des Gesetzes ausdrücklich auf Vorgänge beschränkt, die bis zum 2. August 1934 ereignet haben.

Sodann wurde ein Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen genehmigt, ferner ein Gesetz über die „Übernahme von Garantien zum Ausbau der Volkswirtschaft“.

Zur Sicherung der Erhaltung und Nachzucht hochwertiger Erbgutes des deutschen Volkes sowie zur Ausmerzung artlich minderwertiger Bestände und Einzelstämme wurde ein forstliches Urtegesetz beschlossen.

Die fortschreitende Vereinheitlichung des deutschen Hochschulwesens erfordert eine einheitliche Festsetzung der für Hochschullehrer geltenden Altersgrenze sowie eine Neuregelung der Bestimmungen über die Befreiung von Hochschullehren u. ihre Entbindung von amtlichen Verpflichtungen. Diesen Notwendigkeiten trägt das heute verabschiedete Gesetz über „Die Entpflichtung und Befreiung von Hochschullehrern“ Rechnung.

Ein Gesetz über die „Einfuhrsteuer der Gemeinde Helgoland“ gibt dieser die Möglichkeit, in gleicher Weise wie vor dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung die Einfuhr alkoholhaltiger Getränke und unverarbeiteten Brauntweins sowie die Einfuhr von Tabakerzeugnissen zu besteuern.

Das Reichskabinett stimmte ferner einem Vorschlag des Reichsinnenministeriums zu, wonach am Montag, den 24. Dezember, und Montag, den 31. Dezember, die Dienstzeit der Behörden nach den Vorschriften des Sonntagsdienstes geregelt wird.

Ein „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels“ schränkt die Errichtung neuer Verkaufsstellen auf bestimmten Gebieten ein. Die Errichtungssperre dient gleichzeitig als gesetzliche Grundlage für die Prüfung der Sachkunde und persönlichen Zuverlässigkeit bei der Errichtung neuer Verkaufsstellen und damit zugleich als Ueberleitung zu einem künftigen allgemeinen Einzelhandelsgesetz.

Das „Gesetz über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen“ sieht lediglich die Verlängerung einer den Landesregierungen seit langem für eine zweckmäßige Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Kreditwesens gegebenen Ermächtigung vor.

Das „Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung“ gibt den Rechtsanwältinnen den im Augenblick möglichen Schutz gegen eine ungelunde Ueberziehung und eine drohende wirtschaftliche Verklümmung des Anwaltsstandes.

Genehmigt wurde sodann ein „Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien“ und ein „Gesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs“, wodurch die bisherigen Moratorien bei Aufwertungsmaßnahmen im allgemeinen verlängert werden. Gleichzeitig tritt eine gewisse Auflockerung der eingefrorenen Kredite ein.

Ein „Gesetz über den freiwilligen Arbeitsdienst“ schafft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin im Arbeitsdienst.

Schließlich verabschiedete das Reichskabinett auf Antrag des Reichspropagandaministers ein „Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes“, wonach in Zukunft von der obligatorischen Mitwirkung des Reichsfilmamateurs abgesehen und seine Tätigkeit auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Industrie seine Mitwirkung erbittet. Dieser Bitte wird künftig nur dann entsprochen werden, wenn der Reichsfilmamateur auf Grund des ihm vorgelegten Entwurfes oder Drehbuches die Ueberzeugung erlangt, daß der Film, dessen Herstellung beabsichtigt ist, einer solchen amtlichen Förderung würdig ist.

Am Schluß der Kabinettsitzung dankte der Führer und Reichkanzler den Mitgliedern des Reichskabinetts für die im jetzt zu Ende gehenden Jahr geleistete Arbeit beim Aufbau des nationalsozialistischen Staates und sprach ihnen für die bevorstehenden Feiertage und zum Jahreswechsel eine besten Wünsche aus. Gleichzeitig teilte der Führer mit, daß er von dem sonst üblichen Neujahrsempfang der Mitglieder der Reichsregierung in diesem Jahre Abstand nehmen werde.

## Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei

DA Berlin, 13. Dez. Im Laufe der Kabinettsitzung am Donnerstag hat die Reichsregierung außer den bereits gemeldeten ein „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ angenommen. Dieses Gesetz soll die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 ergänzen. In einzelnen Bestimmungen sind nicht unerhebliche Änderungen des bisherigen Rechts vorgenommen. Im ganzen bedeutet jedoch das Gesetz nur eine Anpassung der oben genannten Verordnung vom 21. März 1933 an die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung der tatsächlichen Verhältnisse.

In § 1 des Gesetzes heißt es: Wer vorsätzlich eine unwahre oder gräßlich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der NSDAP, oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, und wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Wer die Tat grobfahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bestraft.

Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP, oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt. Neu ist daran vor allem, daß eine Tat, die sich ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP richtet, nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers verfolgt werden soll. Durch diese Vorschrift soll ermöglicht werden, daß leichtere Fälle, an deren Verfolgung der Partei nichts gelegen ist, strafflos bleiben.

Nach § 2 des neuen Gesetzes wird mit Gefängnis bestraft, wer öffentlich gehässige, heftige oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche gleich, wenn der Täter damit rechnen oder rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde. Nach den bisherigen Vorschriften konnten unter Umständen derartige Äußerungen nur mit unzulänglicher Strafe geahndet werden. Diesem Mangel soll jetzt abgeholfen werden; jedoch soll nicht jede Äußerung, die den Tatbestand der Vorschrift erfüllt, verfolgt werden. Im allgemeinen soll die Verfolgung nur eintreten, wenn die Straflosigkeit der Tat im Interesse des Gesamtwohles und des Ansehens von Staat und Partei nicht tragbar wäre. Um eine einheitliche Beurteilung der Frage, wann diese Voraussetzungen gegeben sind, zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß die Tat nur auf ausdrückliche Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt wird, der, falls die Tat sich ausschließlich gegen leitende Persönlichkeiten der NSDAP richtet, die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers trifft.

Nach § 3 wird der, wer eine strafbare Handlung begeht oder androht und dabei, ohne dazu berechtigt zu sein, eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP, oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitisch Schwierigkeiten zu bereiten, wird



mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

Nach § 4 wird, wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Auch hier wird die Tat nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt. Eine entsprechende Strafvorschrift hat bisher im geltenden Recht gefehlt.

Nach § 5 wird, wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsführers der NSDAP, gewerbmäßig herstellt, vorrätig hält, feil hält oder sonst in Verkehr bringt, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Dasselbe gilt für Uniformen und Uniformteile, die den genannten Uniformen und Uniformteilen zum Verwechseln ähnlich sind. Neben der Strafe kann auf Einziehung erkannt werden. Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsführer der NSDAP zu überweisen.

Die Verfolgung der Tat und die Einziehung findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers statt.

Das wesentlich Neue an diesen Vorschriften ist, daß bisher nur bestraft wurde, wer unbefugt Uniformen und Uniformteile in Besitz hatte. Nunmehr soll bereits das ohne Erlaubnis des Reichsführers der NSDAP, erfolgende gewerbmäßige Herstellen, Vorrätighalten und Feilhalten strafbar sein.

Sinngleich der parteiamtlichen Abzeichen war bisher nur unbefugtes Feilhalten strafbar. Die Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Reichsluftschutzbund, den Deutschen Luftsportverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst und die technische Reichswehr. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Justiz. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 über das Feilhalten von Uniformen usw.

### Das Gesetz über die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin im Freiwilligen Arbeitsdienst

DR. Berlin, 13. Dez. Unter den Donnerstag vom Reichstagskabinett beschlossenen Gesetzen befindet sich auch ein Gesetz über den Freiwilligen Arbeitsdienst. Das sehr kurz gefaßte Gesetz hat folgenden Wortlaut:

#### § 1.

Die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes unterliegen einer öffentlich-rechtlichen Dienststrafgewalt nach Maßgabe der Vorschriften, die der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Reichskommisars für den Freiwilligen Arbeitsdienst erläßt.

Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

#### § 2.

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Dienststrafgerichtsbarkeit betrauten Dienststellen des Freiwilligen Arbeitsdienstes Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

#### § 3.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

In der Begründung zu diesem wichtigen Gesetz heißt es wörtlich: Der Freiwillige Arbeitsdienst, dem heute beinahe eine Viertel Million junger Männer laufend angehören, verlangt von der Gefolgschaft unbedingten Gehorsam vor den Führern, von den Führern strenges gerechtes Handeln gegenüber der Gefolgschaft und von allen Angehörigen des Arbeitsdienstes tadellosen Lebenswandel, treue Kameradschaft und tätige Einordnung in die Gefolgschaft.

Der Eintritt in den Arbeitsdienst ist freiwillig. Wer sich aber einmal verpflichtet, eine bestimmte Zeit Volk und Staat mit dem Spaten zu dienen, muß sich in die Ordnung des Freiwilligen Arbeitsdienstes voll einpassen und darf auch nicht den Dienst unbefugt vorzeitig verlassen.

### Die Aenderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels

DR. Berlin, 13. Dez. Das in der Kabinettsitzung am Donnerstag verabschiedete Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels sieht im wesentlichen vor, daß die bisher im Gesetz vorgesehene Befristung der Sperre für die Errichtung neuer Einzelhandelsverkaufsstellen bis zum 1. Januar 1935 wegfällt. Die Sperre dauert also unbefristet an.

Wie dazu in der Begründung ausgeführt wird, kann auf eine weitere Verlängerung der Sperre nicht verzichtet werden. Einmal macht es die in den verschiedensten Teilen des Einzelhandels bestehende Ueberfüllung auch weiterhin nötig, die Errichtung neuer Verkaufsstellen einzuschränken.

Vor allem aber soll weiterhin die Errichtungssperre als notwendige gesetzliche Grundlage für die Prüfung der Sachkunde und persönlichen Zuverlässigkeit bei der Errichtung neuer Verkaufsstellen u. damit zugleich als Ueberleitung zu einem künftigen allgemeinen Einzelhandelsgesetz dienen.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß schon bisher das Verbot der Errichtung von Einzelhandelsverkaufsstellen seit dem Erlaß des Gesetzes am 12. Mai 1933 einen grundsätzlich anderen Inhalt bekommen hat. Die für die Bewilligung von Ausnahmen von der Errichtungssperre maßgebenden Durchführungsverordnungen haben schrittweise an die Stelle der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Prüfung der Sachkunde und persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers treten lassen. Die erste Durchführungsverordnung ließ Ausnahmen nur zu, wenn ein Bedürfnis für die Errichtung der beabsichtigten Verkaufsstelle nachgewiesen wurde. Die zweite Durchführungsverordnung brachte eine Auslöcherung für die Errichtung selbständiger Fachgeschäfte, aber nur so weit, als eine Gefährdung anderer Verkaufsstellen nicht zu befürchten war. Hier war bereits in der Verordnung die Möglichkeit vorgesehen, eine Ausnahme zu verweigern, wenn der Antragsteller die erforderliche fachliche Eignung nicht besaß. Die dritte Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 bezieht die mit der Prüfung des Bedürfnisses verbundene strenge Handhabung der Sperre nur noch für die Errichtung gewisser, besonders genannter Betriebe bei, nämlich für Warenhäuser, Serienpreisgeschäfte, Einzelpreisgeschäfte und Unternehmungen ähnlicher Art sowie für Verkaufsstellen eines mehrerer Verkaufsstellen betreibenden Unternehmens. Im übrigen wurde aber in dieser Verordnung bereits die Zulässigkeit von Ausnahmen für die Errichtung selbständiger Fachgeschäfte grundsätzlich nur noch davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller die erforderliche Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

Damit war praktisch bereits eine Auflockerung der Sperre vorgenommen worden, die den berechtigten Interessen des Hausbesitzes und des kaufmännischen Nachwuchses weitgehend Rechnung trug. Gleichzeitig ist hiermit aber dem mittelständischen Einzelhandel nicht nur ein Schutz gegen die Konkurrenz unerfahrener und unzuverlässiger Personen gegeben, sondern auch der Weg gewiesen, durch Steigerung seiner Leistungsfähigkeit aus eigener Kraft zur Besserung seiner Lage beizutragen. Die Forderung der Sachkunde und Zuverlässigkeit ist die unbedingte Voraussetzung für eine Gesundung der Verhältnisse im deutschen Einzelhandel. Ihr würde jedoch die gesetzliche Grundlage entzogen, wenn jetzt das grundsätzliche Verbot der Errichtung neuer Verkaufsstellen aufgehoben werden würde. Die Begründung hebt ausdrücklich hervor, daß an dem Erlaß eines allgemeinen Einzelhandelsgesetzes, das eine angestrebte Ordnung darstellt, erst herangegangen werden kann, wenn im Rahmen der bisherigen Regelung noch weitere Erfahrungen gewonnen sind.

Des weiteren wird das Verbot der Errichtung neuer Verkaufsstellen auch auf die Uebernahme bestehender Verkaufsstellen ausgedehnt. Mit dieser Neuerung soll verhindert werden, daß Personen, die die erforderliche Sachkunde und die persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, auf dem Umwege über die käufliche Uebernahme einer bereits bestehenden Verkaufsstelle noch einen Zugang zum Einzelhandel finden.

Die Genehmigungspflicht für Erweiterungen ist durch das neue Gesetz auf Fälle beschränkt, in denen die Erweiterung 25 Quadratmeter übersteigt. Es wird gehofft, daß diese weitere Auslöcherung der räumlichen Beschränkungen sich zugunsten der mittelständischen Betriebe, des Hausbesitzes und der Bauwirtschaft auswirken wird.

Schließlich wird in dem neuen Gesetz u. a. die Möglichkeit geschaffen, die bisher ausschließlich den obersten Landesbehörden zugehende Ermächtigung zur Schließung von Geschäftsräumen in Warenhäusern und ähnlichen Betrieben auch den nachgeordneten Behörden zu übertragen.

### Garantieübernahme zum Ausbau der Kohlewirtschaft

DR. Berlin, 13. Dez. Die Reichsregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am Donnerstag ein „Gesetz über die Uebernahme von Garantien zum Ausbau der Kohlewirtschaft“ beschlossen. In dem Gesetz, das im ganzen nur fünf Paragraphen umfaßt, wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, zum Ausbau der deutschen Kohlewirtschaft Garantien zu übernehmen. Weiter kann der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Maßnahmen treffen, um das Reich, soweit es aus den Garantien in Anspruch genommen wird, zu entlasten. Die Durchführungsbestimmungen werden vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassen, doch ist vorgesehen, daß gegebenenfalls der Reichsminister für Ernährung u. Landwirtschaft oder der Reichsforstmeister die Zuständigkeit anstelle des Reichswirtschaftsministers übernehmen können.

### Die Aenderung der Rechtsanwaltsordnung

DR. Berlin, 13. Dez. Auf der Tagesordnung der Kabinettsitzung am Donnerstag hat ein Gesetz zur Aenderung der Rechtsanwaltsordnung, das vom Reichs- und preussischen Justizminister vorgelegt worden war, seine Erledigung gefunden. Dieses Gesetz bringt in erster Linie einige Aenderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme der Zulassung. Die neuen Vorschriften verfolgen das Ziel, Anwärter, deren Aufnahme in die Anwaltschaft nach ihrer Persönlichkeit oder ihren Verhältnissen im Interesse der Rechtspflege nicht erwünscht ist, wirksamer von ihr fernzuhalten, als es nach den bisher geltenden Vorschriften möglich war. Weiter will das Gesetz einem ungesunden Zusammenstoß von Rechtsanwälten in den Großstädten entgegenwirken.

Zunächst bringt das Gesetz u. a. eine neue Fassung der Bestimmungen über die Zulassung von Rechtsanwälten. Danach ist die Zulassung zu verweigern: „Wenn die Persönlichkeit des Antragstellers nach seinem bisherigen Verhalten keine Gewähr für zuverlässige Berufsausübung und gewissenhafte Erfüllung der anwaltschaftlichen Standespflichten bietet.“ Weiter wird mit dem neuen Gesetz die Möglichkeit gegeben, einen Anwärter fernzuhalten, dessen Zulassung mit Rücksicht auf seine Verhältnisse und die Art seiner Wirtschaftsführung eine Gefahr für die Rechtspflege darstellt. Diese Bestimmung füllt eine Lücke der alten Gesetzgebung aus.

Da es bei der starken Ueberfüllung des Anwaltsberufes häufig als Mißstand empfunden worden ist, daß auch solche Anwärter zugelassen werden müßten, die bereits geraume Zeit einen anderen Beruf ausgeübt haben, gibt das Gesetz der Justizverwaltung die Möglichkeit, in solchen Fällen die Zulassung zu verweigern.

Eine wichtige Neuregelung des Gesetzes betrifft die Frage der Zulassung von Rechtsanwälten in Großstädten. Bisher war die Zulassung bei einem Gericht nicht mit der Zahl der bereits zugelassenen Anwälte in Zusammenhang gebracht worden. Das hat dazu geführt, daß in zahlreichen Großstädten eine starke Zusammenballung von Anwaltskanzleien zu verzeichnen ist. Man hat davon abgesehen, eine allgemeine Sperre über bestimmte Bezirke zu verhängen, da damit für die Anwärter eine nicht zu rechtfertigende Härte verbunden gewesen wäre. Als Notmaßnahme, wie es ausdrücklich in der Begründung zu dem Gesetz heißt, wird aber nun bestimmt, daß nichtberufstätige Anwärter von der Zulassung zum Anwaltsberuf in den Großstädten und sonstigen besonderen Notstandsbezirken ferngehalten werden können. Weiter regelt das Gesetz u. a. die in der letzten Zeit öfter praktisch gewordene Frage, ob sich die aus der Anwaltschaft Ausgeschiedenen als Rechtsanwalt bezeichnen dürfen, klar im verneinenden Sinne. Wichtig ist dann u. a. auch die im Gesetz behandelte Frage, daß der Rechtsanwalt, um seinen Beruf den Pflichten seines Standes entsprechend ausüben zu können, unabhängig von seinem Auftraggeber sein muß. Bei Syndik, Direktoren, Vorständen von Gesellschaften und dergleichen besteht aber die Gefahr, wie in der Begründung ausgeführt wird, daß sie auf Grund ihres künftigen Dienst- oder sonstigen Geschäftsverhältnisses auch in ihrer anwaltschaftlichen Tätigkeit für ihre Dienstherren in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis geraten. Um allen sich daraus ergebenden Schwierigkeiten vorzubeugen verpflichtet der neue Paragraph 31 den Anwalt in bürgerlichen Streitigkeiten - d. h. im Erkenntnisverfahren - sowie im schiedsrichterlichen Verfahren, in Strafsachen und vor den Verwaltungsgerichten seine Tätigkeit als Prozessanwalt abzulehnen, wenn er zu dem Auftraggeber in einem solchen Dienst- oder Geschäftsverhältnis steht. Das Gesetz, das rund sieben Seiten umfaßt, bringt im übrigen noch eine Reihe von weiteren Bestimmungen, die sich mit Einzelheiten der Zulassungsfrage usw. beschäftigen.



### Die Gemeindelast

ROMAN VON GERT ROTHBERG

WIRTSCHAFTSRECHTSCHUTZ DURCH VERLAG OSKAR MEISTER, WERDAUISA.

(16. Fortsetzung.)

Der Frieden vom Oberhof. Könnte einem Weltkinde wie Ihnen der stille Frieden hier zwischen den Bergen genügen?

„Ja! Er würde mir genügen.“

„Da fahste er ihre Hände, sein heißer Atem strich über sie hin.“

„Ich liebe Sie, Gisela! Wollen Sie meine Frau werden?“

Die Ehefrage war gefallen!

Gisela sah den Mann an, sah seine stierenden Augen und erschauerte bis ins Herz hinein.

„Ja! Ich will!“

Gisela wußte nicht mehr, sie wußte nur, daß ein heißer Männermund sich immer wieder auf den ihren preßte.

Still und dunkel und voll Sehnsucht war die Nacht. Unter den tief herabhängenden Zweigen der alten Silberweide stand Christa und hatte beide Hände auf die Brust gelegt. Ringsum höhnte es:

„Männ! Was hast du denn gepofft? Du! Nichts auf seinem Lebenswege, das er nur gebudet hat, weil er den Wunsch seines Vaters respektieren mußte!“

Gisela Heiden! Sie also!

Ihr war es gelungen, das stolze Herz Ernst Oberhofs zu erobern. So schön und elegant und gewandt mußte man sein, wenn man Ernst Oberhofs Liebe eringen wollte.

Lieber Gott, schenke ihm alles Glück! dachte Christa. Was mit mir geschieht, ist ja so nebensächlich. Ganz gleichgültig! Nur er - er! Alles Glück für ihn, lieber Gott!

Leise huschte Christa ins Haus zurück, denn es war ihr wie eine Entweihung, noch länger hier zu stehen

und die Liebenden zu belauschen. Oder war es eine Entweihung ihrer eigenen Liebe?

Christa lag in ihrem weichen Bett, und die Kissen waren naß geweint um ihre verlorene Liebe.

#### 6.

„Hast du es dir auch genau überlegt, Gisela? Daß du die Sache, obwohl ich sie ahnte, derart übereilen würdest, hatte ich, offen gesagt, nicht erwartet. Du bist immer kühl und abweisend gewesen. Aber du scheinst jetzt den Kopf vollkommen verloren zu haben. Ich muß natürlich zugeben, daß dieser Ernst Oberhof ein außerordentlich schöner Mensch ist, mit dem du dich wohl zeigen kannst. Und sein Reichtum. hm - Papa ist vielleicht zufrieden mit dir, mein Kind.“

Giselas Brauen schoben sich finster zusammen. Ein böser Blick schob zur Mutter hin.

„Papa soll sich nur nicht einbilden, daß ich dafür sorgen werde, daß er Oberhofs Geld in die Finger bekommt. Er mag seine noblen Passionen gefälligst lassen und -“

Gisela biß sich auf die Lippen.

Ihre Mutter aber sagte: „Ach, du wußtest es also, mein Kind? Nun, dann ist ja nichts mehr zu verschweigen. Ich habe immer alles verhält, damit du nicht schlecht von Papa denken solltest. Wenn du jedoch bereits alles weißt - nun, um so besser! Aber Geld wird er sicher fordern, wenn er erst erfährt, wieviel Vermögen hinter seinem zukünftigen Schwiegerjohn steht.“

Gisela fühlte plötzlich einen schalen widerlichen Geschmack auf der Zunge. Sie sagte:

„Papa hat nichts zu verlangen. Aber, wozu streiten wir uns überhaupt? Ernst wird stets nur seinen eigenen Willen gelten lassen. Papa mag sich an ihn wenden.“

„Wann heiraten immer noch Geld. Vielleicht nimmt er dich bloß, weil er hinter dir ein großes Vermögen vermutet?“ fragte die Mutter, und es klang ein bißchen spitz.

Gisela warf den Kopf zurück.

„Oh, ich war vorsichtig genug, ihn bereits gestern abend auf die mißliche Lage Papas aufmerksam zu

machen. Er meinte aber, das störe ihn nicht. Der Oberhof könne eine Frau ohne Mitgift ertragen.“

„Das war in der Tat sehr klug von dir, mein Kind! Offen gestanden, diese Sorge hat mich schon die ganze Zeit über gequält. Nun ist es ja gut. Also werde ich Papa schreiben, sobald du von deinem Schwiegervater in Gnaden aufgenommen worden bist. Gisela, wenn es dich nur nicht reut! Du hättest Gräfin Farrenreuther werden können.“

Nun klang es doch wie ehrliche Angst aus der Mutter Stimme.

Gisela lachte und warf den Kopf zurück.

„Graf Farrenreuther? - Oh, der wird sich zu trösten wissen. Der wollte doch nur Papas vermeintlichen Reichtum.“

„Vermeintlich? Erlaube mal, Gisela, Papa war sehr reich.“

„Eben darum. Denkst du denn, die Späßen werden es unterdessen nicht längst von allen Dächern pfeifen? Ich bin sehr froh, daß ich für mich gesorgt habe und daß ich nun nicht erst den zweifelhaften Genuß auskosten muß, eine gefallene GröÙe zu heißen.“ sagte Gisela, und dann setzte sie nach einer Weile hinzu: „Du hoffst doch nicht etwa, daß Papa sich wirklich herauswindet? Ich glaube nicht daran. Und darum ist es gut so, wie es gekommen ist. Der Oberhofbauer gilt unter den Leuten hier so viel wie ein König. Sie achten ihn alle. Ihn und seinen Sohn. Und er hat viel, viel mehr Geld, als Papa jemals besessen hat. Zudem - ich liebe Ernst Oberhof!“

„Ich glaube es dir, Gisela. Aber geheiratet hättest du ihn nicht, wenn er nicht so reich wäre.“ meinte die Mutter.

Da schwieg Gisela.

Als sie zum Mittagessen hinuntergingen, kam gerade ein Telegraphenbote über den Hof, sein gelbes Rad vor sich herziehend.

Der Oberhofbauer trat in die Tür, er las die Adresse und winkte dann.

„Lassen Sie sich einen Teller Essen in der Küche geben und ein Glas Wein! Das Telegramm ist für meine Sommergäste.“

Der Bote bedankte sich und ging in die Küche, wo gleich darauf das leise Getuscheln und Getüchel der beiden Mädchen zu hören war.

(Fortf. folgt.)